

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1858)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Blösch / Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Blösch bis zum Regierungswechsel, später Herr Regierungsrath Kurz.)

A. Gesetzgebung.

Auf den Antrag der Direktion des Innern oder einer ihrer Abtheilungen wurden im Jahre 1858 erlassen:

1. Der Großrathsbeschluß, betreffend die Gründung und Organisation einer Ackerbauschule, de dato 14. April.
2. Das Reglement über die Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte, de dato 28. Mai.
3. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes, de dato 30. Oktober.

B. Gemeindefwesen.

Im Jahre 1858 wurde mit Prüfung und Erledigung der Ausschcheidungsakte über die Gemeindegüter zufolge Gemeindegesetz und Gesetz vom 10. Oktober 1853 auf gleiche Weise fortgefahen wie bisher. Das Resultat auf 31. Dezember 1858 ergibt sich aus den beiliegenden Uebersichten (S. die nebenstehenden Tabellen Nr. I und II). Hierbei wurde die frühere Eintheilung der Ausschcheidungsakte festgehalten.

In die erste Klasse fallen die Verträge zwischen eigentlichen Bürger- und Einwohnergemeinden nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853; in die zweite Klasse die Beschlußakte der Einwohnergemeinden über Bestand und Zweck-

Bestimmung der Korporationsgüter in denjenigen Ortschaften, wo keine eigentliche Bürgergemeinde neben der Einwohnergemeinde besteht (nach §. 2 des zitierten Gesetzes); in die dritte Klasse die Beschlüsse von Kirchgemeinden, Landschaftsverbänden und dergleichen zusammengefügten Korporationen; in die vierte Klasse die Beschlüsse von bürgerlichen Korporationen, Zünften, Dorfgemeinden, Sengemeinden, Bäuerten, Schulgemeinden u. s. w. (nach §. 11 des zitierten Gesetzes).

Auf 1. Januar 1858 befanden sich bei der Direktion des Innern und bei der Domainen- und Forstdirektion in Untersuchung 90 Akte. Neu eingelangt sind im Laufe des Jahres: Akte I. Klasse 41; II. Klasse 6; III. Klasse 10; IV. Klasse 11, zusammen 68 (im Jahre 1854: 45; 1855: 141; 1856: 161; 1857: 31). Von den bereits geprüften und mit Bemerkungen an die Gemeinden zurückgesandten Akten sind bei der Behörde wieder eingelangt: 55 (25 I. Klasse; 6 II. Klasse; 9 III. Klasse; 15 IV. Klasse). Es lagen somit im ganzen Jahre zur Untersuchung vor: 213 Akte. Davon wurden mit Bemerkungen an die Gemeinden zurückgesandt: Akte I. Klasse 82; II. Klasse 8; III. Klasse 4; IV. Klasse 12, zusammen 106 (im Jahr 1854: 5; 1855: 33; 1856: 95; 1857: 49). Vom Regierungsrathe wurden sanktionirt: Akte I. Klasse 13; II. Klasse 5; III. Klasse 13; IV. Klasse 17, zusammen 48 (im Jahr 1854: 6; 1855: 34; 1856: 49; 1857: 17). In Untersuchung blieben auf 31. Dezember 1858: Akte I. Klasse 33; II. Klasse 9; III. Klasse 4; IV. Klasse 13, zusammen 59. Ueberdies hatte der Regierungsrath in mehreren Fällen Entscheide über Ausscheidungsangelegenheiten zu treffen, wobei theilweise das ganze der Ausscheidung zu Grunde liegende Verhältniß der betreffenden Korporationsgüter zur Erörterung kam, ohne daß indessen den vorliegenden Ausscheidungsakten die Sanktion erteilt werden konnte.

Mit besondern Schwierigkeiten verbunden war die Erledigung der Ausscheidungsstreitigkeiten in Thun, wo einerseits die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde sich die Zuthheilung von Gemeindegütern in hohem Werthe streitig machten,

andrerseits die von der Einwohnergemeinde behauptete Beitragspflicht des sogenannten vereinigten Familiengutes (Seygüter) zu allgemeinen örtlichen Gemeindefzwecken von dieser burgerlichen Korporation auf's Nachdrücklichste bestritten wurde. Dazu kamen noch die Ansprüche, welche von der Einwohnergemeinde gegen das sogenannte Sängerkollegium und von der Schützengesellschaft gegen die Einwohner- und Burgergemeinde geltend gemacht wurden. Bei der im Laufe der Zeit eingetretenen Verwicklung und Verwirrung der Verhältnisse konnte es nicht befremden, daß die Ansichten in der Auscheidungsstreitigkeit sehr weit auseinander gingen, und es war vorauszu sehen, daß der Entscheid, welcher nothwendig manchen nicht mehr zu lösenden Knoten zerschneiden mußte, wie er auch ausfiel, bei den Einen oder bei den Anderen Unzufriedenheit erregen mußte. Sowohl die Einwohnergemeinde als die Burgergemeinde und die Korporation des sogenannten vereinigten Familiengutes hatten gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalteramtes den Rekurs ergriffen. Durch den Entscheid des Regierungsrathes wurden die Nutzungs- und Stiftungsgüter mit unzweifelhaft burgerlicher Bestimmung der Burgergemeinde, alles übrige Gemeindevermögen aber der Einwohnergemeinde zugetheilt, welche auch einen, verhältnißmäßig nicht großen, Theil der vorhandenen Schulden zu übernehmen hat, während der größte Theil der letztern der Burgergemeinde zur Last gelegt wurde. Die Korporation des vereinigten Familiengutes wurde als eigentliche Korporation anerkannt und zur Abtretung eines Kapitalwerthes von Fr. 230,000 an die Einwohnergemeinde verpflichtet.

Ein sehr komplizirtes Verhältniß boten auch die zwei Zunftgesellschaften zu Klebenten und Fischern in Erlach dar, welche in den vierziger Jahren die Bewilligung zur Vertheilung ihres Gesellschaftsvermögens erlangt und dieselbe auch in Vollziehung gesetzt hatten, nun aber bei den großen Verwicklungen und Verlegenheiten, zu welchen diese Operation führte, davon theilweise zurückzukommen und den Rest ihres Vermögens, so weit möglich, wieder als Korporationsgut anerkannt und er-

halten zu sehen wünschten. Die obwaltenden Verhältnisse machten es jedoch dem Regierungsrathe unmöglich, jene bedauerlichen Vorgänge in ihren Folgen wieder rückgängig zu machen. Die Behörde sah sich daher genöthigt, der Auflösung dieser Korporationsgüter ihren Lauf zu lassen.

Die Ausscheidung der Gemeindsgüter von Blumenstein führte zu Verhandlungen, welche eine Vereinfachung der äußerst komplizirten Organisation der dort bestehenden Gemeindskorporationen im Sinne des §. 64 des Gemeindsgesetzes bezweckten. Dieselben waren von Erfolg begleitet, indem eine Verschmelzung der bisher gesonderten Bezirksgemeinden zu kirchgemeindeweiser Organisation und Verwaltung erzielt wurde. Ein hierauf bezüglisches Dekret liegt dem Großen Rathe zur Behandlung vor.

Ueber die Behandlungsweise der Ausscheidungsgeschäfte im Allgemeinen ist zu bemerken, daß zwar die Direktion des Innern bereits unterm 16. November 1854 eine Instruktion für die Regierungsstatthalter erlassen hatte, welche einige allgemeine Vorschriften über die Prüfung und Kontrollirung der nach §. 42 des Gemeindsgesetzes u. f. abzufassenden Vermögensausscheidungs- und Bestimmungsakte und die Berichtserstattung darüber aufstellte; allein die Erfahrungen, welche die Behörden im fortschreitenden Verlaufe der Ausscheidungsoperation machten, gaben Veranlassung, einläßlichere Regeln für die Behandlung der Ausscheidungsangelegenheiten in formeller und materieller Hinsicht aufzustellen, da in ersterer Beziehung sich die bisher ertheilten Vorschriften über die Erlassung und Abfassung der Ausscheidungsakte als ungenügend herausgestellt hatten. Als daher im Herbst 1858 der Regierungsrath der Direktion des Innern den Auftrag ertheilte, eine Instruktion auszuarbeiten und ihm zur Genehmigung vorzulegen, welche die allgemeinen Gesichtspunkte und Grundsätze enthalten soll, die künftighin bei der Prüfung und Begutachtung der Gemeindgüterausscheidungsverträge und Zweckbestimmungsbeschlüsse zur Richtschnur zu dienen haben, legte die genannte Direktion, gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen, der

obern Behörde den Entwurf einer Instruktion vor, welche die allgemeinen Grundsätze, nach denen dieselbe bisher bei ihren Entscheiden über die eingelangten Ausscheidungsakte verfahren ist, so einläßlich als möglich darstellt. Mit der Instruktion wurde ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter verbunden; die Genehmigung beider fällt jedoch nicht in das Berichtjahr.

Im Laufe des Jahres 1858 wurde dem mit der Prüfung und Bearbeitung der Ausscheidungsangelegenheiten speziell beauftragten Sekretär der Direktion des Innern noch weitere Aushilfe beigegeben, wodurch allein die Prüfung, resp. Erledigung der angegebenen Zahl von Geschäften ermöglicht wurde. Da ferner der Regierungsrath aus einem ihm vorgelegten einläßlichen Berichte die Ueberzeugung geschöpft hatte, daß die der Direktion des Innern zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zu Erfüllung ihrer Aufgabe nicht genügen, so wurde infolge der eingeführten Aenderung im Sekretariate die Anstellung eines zweiten Sekretärs beschlossen und an diese Stelle Herr Fürsprecher Karl Luz erwählt.

Etwas größer als im vorhergehenden Berichtjahre ist die Zahl der im Laufe des in Frage stehenden zur Genehmigung eingelangten Gemeinderemente, deren Prüfung ebenfalls der Direktion des Innern oblag. Die im Jahr 1858 sanctionirten Reglemente scheiden sich ihrer Beschaffenheit nach in 17 Organisations-, 21 Nutzungs-, 5 Zell-, 7 Gemeindwerk-, 2 Weg-, 2 Fuhr-, je 1 Markt-, Polizei- und Feldreglement. Ferner wurde dem Führer- und Kutscherreglemente für das Oberland nach Ablauf der provisorisch auf 2 Jahre ertheilten Genehmigung die definitive Sanktion ertheilt. Ueberdieß erhielten die obrigkeitliche Genehmigung: Die Verordnung der Gemeinde Bern über den neu eingeführten Droschkendienst nebst Tarif; 1 Rehrverordnung, 1 Stipendienreglement und das Baureglement nebst Bauplan der Gemeinde Biel.

Die Frage, inwiefern die Alpreglemente der Sanktion einer Staatsbehörde bedürfen, kam abermals zur Erörterung und wurde vom Regierungsrathe, in Abweichung von seinem

Beschlüsse, de dato 10. Juli 1857, dahin entschieden: es habe eine obrigkeitliche Sanktion der Abreglemente weder durch die Regierung noch durch die Regierungsstatthalter stattzufinden, und es sei demnach künftighin von einer derartigen Sanktion Umgang zu nehmen.

Ebenso wurde auf das Begehren eines gemeinnützigen Vereines und einer Gesellschaft für Gesang und dramatische Vorstellungen um Sanktionirung ihrer Statuten nicht eingetreten, weil dieselbe nicht erforderlich ist.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 bezeichnet als eine der Obliegenheiten der Beamten der Staatsanwaltschaft auch die Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschafswesens. Da jedoch bisher nur der Bezirksprokurator des Jura das Gemeindewesen seines Bezirkes zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gemacht und die Erfahrung gezeigt hatte, wie wirksam und zugleich wie nöthig diese Kontrolle und Berichterstattung ist, so wurden auch die übrigen Bezirksprokuratoren angewiesen, das Rechnungswesen der Gemeinden ihres Bezirkes der Prüfung zu unterwerfen und der Direktion des Innern über sämtliche auf 31. Dezember 1857 fällig gewordene, aber noch nicht zur Passation eingelangte Gemeinderrechnungen Bericht zu erstatten. Gestützt auf das Resultat der eingelangten Berichte wurden die Regierungsstatthalter angewiesen, sofort die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß die rückständigen Rechnungen abgelegt und bereinigt werden.

Auch im Verwaltungswesen der Gemeinden gaben sich die bereits in frühern Jahresberichten angeführten Erscheinungen kund. Es langten 60 Gesuche um Bewilligung, theils von Ueberschreitungen des reglementarischen Zellmaximums, welches in vielen Gemeinden den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht, theils von Extratellen ein, sei es um vorhandene Defizite zu decken, sei es um vermehrte Bedürfnisse des Gemeindehaushalts zu bestreiten. Die Ermächtigung zu Geldausbrüchen wurde von 9 Gemeinden nachgesucht. In 37 Fällen von Administrativstreitigkeiten fand gegenüber dem erstinstanz-

lichen Entscheide die Appellation an den Regierungsrath statt. Endlich sah sich diese Behörde in 10 Fällen veranlaßt, Vollziehungsmaßregeln, theils gegen säumige Gemeindebehörden, theils gegen einzelne Beamte derselben zu ergreifen.

Hervorgehoben wird hier der Entscheid der obersten Administrativbehörde über die von einem Regierungstatthalter an sie gerichtete Frage: ob dessen Bruder die Stelle eines Gemeinderathspräsidenten im nämlichen Amtsbezirke bekleiden könne. Der Regierungsrath fand, wenn schon die Verfassung und das bald darauf erlassene Dekret über die Aufhebung der Unterstatthalterstellen vom 18. Dezember 1846, sowie noch andere spätere Gesetze den Gemeinderathspräsidenten eine solche Stellung im Verwaltungsorganismus anweisen, welche ein Verhältniß der Unterordnung derselben unter die Regierungstatthalter begründet, so sei denselben noch keineswegs der Charakter von Staatsbeamten ertheilt worden und es leiste ihnen der Staat für die fraglichen Funktionen nicht die mindeste Entschädigung und wirke derselbe auch bei ihrer Bestellung in keiner Weise mit. Deshalb erschien es dem Regierungsrathe nicht als unzulässig, daß der Bruder eines Regierungstatthalters die Stelle eines Gemeinderathspräsidenten bekleide, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß von Seite des Regierungstatthalters die allgemeinen Grundsätze über Refusation beobachtet werden.

Mittels Zuschrift verlangte der schweizerische Bundesrath Auskunft über die Frage: ob in unserm Kantone die fremden Konsule für Staats- und Gemeindesteuern in Anspruch genommen werden und ob dabei ein Unterschied stattfindet, wenn der Konsul zugleich einen Privatberuf betreibt und wenn dieses nicht der Fall ist. Die hierseits ertheilte Antwort lautete in dem Sinne, daß Konsule fremder Staaten, die sich ausschließlich mit den Konsulatsgeschäften befassen, nicht auf die Steuerregister getragen werden, daß im Kanton Bern angefessene Schweizerbürger, welche Konsule fremder Staaten sind, den fremden diplomatischen Agenten gleich behandelt werden, insoweit es ihr aus dieser Eigenschaft fließendes Einkommen betreffe, daß sie dagegen ihr Einkommen versteuern, wenn sie

neben den Konsulatsgeschäften Handel oder Gewerbe treiben, sowie ihr Vermögen in Grundeigenthum, Kapitalien u. s. w.

C. Armenwesen.

(Siehe Bericht der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.)

D. Volkswirtschaftswesen.

1. Forstwesen.

Dieser Zweig bildet nur noch insofern einen Theil des Geschäftskreises der Direktion des Innern, als ihr die Prüfung und Begutachtung neu eingelangter Waldnutzungsreglemente oder Holzschlagsbewilligungsgesuche von Gemeinden obliegt.

2. Landwirthschaft.

Längst hatte sich das dringende Bedürfniß kundgegeben, der Landwirthschaft in unserm Kantone durch Errichtung entsprechender Anstalten eine rationelle Entwicklung für die Zukunft zu sichern. Gerne entsprach daher die Direktion des Innern der von der ökonomischen Gesellschaft ausgegangenen Anregung und legte dem Regierungsrathe den Entwurf über Organisation einer Ackerbauschule vor, welcher unterm 14. April 1858 die Genehmigung der gesetzgebenden Behörde erhielt.

Das betreffende Dekret soll vorläufig dem dringendsten allgemeinen Bedürfnisse Abhülfe gewähren durch Errichtung einer Ackerbauschule für den ganzen Kanton, in welcher angehenden Landwirthen theoretischer und praktischer Unterricht in allen Fächern des Landbaues erteilt werden soll. Eine nähere Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse einzelner Landestheile durch Errichtung von Anstalten, in denen die Waldkultur, die Viehzucht, der Weinbau u. s. w. eine hervorragende Rolle spielen, bleibt einstweilen der Zukunft vorbehalten.

Die Verordnung vom 5. Januar 1846, betreffend das Verbot des Kartoffelbrennens, gab nicht nur zu einer Reihe Vorstellungen, namentlich in den untern Gegenden des Kantons Anlaß, sondern auch im Großen Rathe wurde von einzelnen Mitgliedern auf dem Wege der Interpellation die

Aufhebung des Verbotes verlangt. Der Regierungsrath, dessen Ermessen laut Großrathsbeschluß vom 15. März 1856 die Erlassung einer bezüglichen Verfügung anheimgestellt war, beauftragte die Direktion des Innern mit der Untersuchung der Frage, ob nicht der in jenem Beschlusse vorgesehene Fall der Aufhebung oder Modifikation des Verbotes eingetreten sei.

Die bisherige Erfahrung hatte gezeigt, daß die Handhabung des unbedingten Brennverbotes auf bedeutende Schwierigkeiten stieß, ja, daß sie so zu sagen zur Unmöglichkeit wurde. Diese Rücksicht hätte jedoch weder die Kommission für Landwirtschaft noch die Direktion des Innern zu bewegen vermocht, eine Modifikation des Brennverbotes zu beantragen, wenn nicht hinreichende Gründe in der Sache selbst lägen. Als solche werden hervorgehoben: der gesegnete Ertrag der letzten Kartoffelerndte und die dadurch erfolgte bedeutende Reduktion des Preises. Daß die Handhabung des Brennverbotes sich vom nationalökonomischen Standpunkte aus als allgemeine Regel nicht rechtfertigen lasse, kann schwerlich bestritten werden, indem das in der Verfassung aufgestellte Princip der Gewerbefreiheit auch für den Landwirth Regel macht und das in Frage stehende Verbot nur als eine durch außerordentliche Landeskalamitäten hervorgerufene Ausnahme betrachtet werden kann, welche dahinfallen muß, sobald jene Kalamitäten nicht mehr bestehen. Daß aber dermal die Erdäpfelkrankheit nicht mehr als öffentliche Kalamität betrachtet werden kann, wird man zugeben. Waren die theoretischen Gründe, welche für Beibehaltung des Brennverbotes geltend gemacht wurden, unter den obwaltenden Umständen nicht mehr anwendbar, so hat der praktische Erfolg desselben gezeigt, daß der angestrebte Zweck nicht in befriedigendem Maße erreicht wurde. Dem Branntweintrinken unter gewissen Volksklassen zu steuern, und dem Armen die Kartoffeln zu billigem Preise zu erhalten, — das waren die zwei Hauptmotive, welche den Beschluß des Regierungsrathes vom 5. Januar 1846 in's Leben riefen. Nun geht aber aus den Tabellen der Ohngeldverwaltung hervor, daß, während die Branntweinproduktion im Lande abnahm,

die Einfuhr von Weingeist, Branntwein u. dgl. von außenher sich enorm steigerte.

Bei diesem Sachverhalte legte die Direktion des Innern dem Regierungsrathe einen Beschlußentwurf vor, wodurch die Verordnung vom 5. Januar 1846 als aufgehoben erklärt, dagegen das wieder gestattete Brennen von Kartoffeln mehreren polizeilichen Bedingungen unterworfen und Widerhandlungen mit beträchtlichen Geldbußen bedroht wurden. Der Entwurf erhielt unterm 30. Oktober 1858 die Genehmigung des Regierungsrathes.

Für Käferprämien wurde ein Kredit von Fr. 2500 bewilligt, davon aber nur Fr. 1686. 21 verwendet und zwar

für das Amt Interlaken	Fr. 1,098. 12
" " " Thun	" 567. 97
" " " Bern	" 11. 87
" " " Fraubrunnen	" 8. 25
		<hr/>
		Fr. 1,686. 21

Die berichterstattende Direktion bewilligte dem gemeinnützigen und ökonomischen Vereine für den Oberaargau abermals einen Staatsbeitrag von 200 Fr. zu Verabfolgung von Prämien für Halmfrüchte an dem im Herbst zu Langenthal abgehaltenen Saamenmarkte.

3. Viehzucht.

Im Hinblick auf den bereits zur Thatsache gewordenen Uebelstand, daß das bisher beobachtete System bezüglich der Vertheilung von Prämien für Hornvieh und Pferde nicht mehr haltbar sei, indem die Vertheilung einzig von den Ansichten der Mitglieder der dazu bestellten Kommission abhängt und ein sicheres Princip dem bisherigen Verfahren abging, wurden zwei Sachverständige mit Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzesentwurfs beauftragt, in welchem:

- 1) die die Preiswürdigkeit der Thiere begründenden Eigenschaften genau bestimmt;
- 2) der Verkauf der primirten Thiere beschränkt;

Uebersicht der ausgetheilten Prämien für Rindvieh im Herbst 1858.

Ort der Viehweide.	Für Stiere.										Für Kühe.								Summa für Stiere und Kühe.			
	Geschafelte.				Ungeschafelte.				Total Stüd.	Summa Fr.	Geschafelte.				Ungeschafelte.					Total Stüd.	Summa Fr.	
	I. Klasse. Fr. 30-40	II. Klasse. Fr. 20-25	III. Klasse. Fr. 10-15	IV. Klasse. Fr. 7	I. Klasse. Fr. 30-35	II. Klasse. Fr. 20-25	III. Klasse. Fr. 10-15	IV. Klasse. Fr. 7			I. Klasse. Fr. 30-35	II. Klasse. Fr. 20-25	III. Klasse. Fr. 10-15	IV. Klasse. Fr. 7	I. Klasse. Fr. 30-35	II. Klasse. Fr. 20-25	III. Klasse. Fr. 10-15	IV. Klasse. Fr. 7				
Reichenbach . . .	—	—	—	—	1	1	11	—	13	195	—	5	17	—	—	—	—	5	—	27	370	565
Schwarzenburg . . .	2	3	2	—	—	1	5	—	13	216	—	3	28	—	—	—	—	2	—	33	405	621
Saignelégier . . .	—	—	—	—	1	2	17	—	20	290	—	6	12	—	—	—	—	6	—	24	350	640
Zweifsimmen . . .	2	1	—	—	—	5	11	—	19	330	3	5	24	—	—	—	—	12	—	44	630	960
Saonen . . .	—	3	—	—	2	4	14	—	23	384	6	9	19	—	—	—	1	8	—	43	760	1144
Gelenbach . . .	3	—	—	—	1	2	10	—	16	300	2	13	18	—	—	—	1	10	—	44	685	985
Unterfen . . .	—	1	1	—	—	—	9	5	16	173	—	4	10	9	—	—	—	8	6	37	407	580
Weiringen . . .	—	2	—	—	—	—	10	8	20	241	—	—	19	—	—	—	—	9	4	32	376	587
Signau . . .	1	1	1	—	4	4	19	—	30	505	—	13	32	—	—	—	—	6	—	51	718	1223
Summa:	8	11	4	—	9	19	106	13	170	2604	11	58	179	9	—	—	2	66	10	335	4701	7305

Das Vermögen der Viehenitzabgungskasse betrug auf Ende 1858 . . . Fr. 327,906. 92
 auf Ende 1857 hat dasselbe betragen 317,896. 41
 es ergibt sich somit eine Vermehrung von Fr. 10,010. 51

Uebersicht

der ausgetheilten Prämien für Pferde im Jahr 1858.

Det der Zeichnung.	Für Zuchtstengle.							Für Hengstfohlen.					Summa beider Rubriken. Fr.	
	Von 3 und mehr Jahren.			Von 2 Jahren.			Total Stüd.	Summa Fr.	Klassen.			Total Stüd.		Summa Fr.
	I. Klasse. Fr. 85—100	II. Klasse. Fr. 65—80	III. Klasse. Fr. 45—60	I. Klasse. Fr. 55—60	II. Klasse. Fr. 45—50	III. Klasse. Fr. 30—40			I. Fr. 25	II. Fr. 20	III. Fr. 15			
	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Stüd.				
Rügelhüh	4	1	2	—	—	2	9	620	—	2	2	4	70	690
Kirchberg	2	5	3	—	—	1	11	760	—	—	—	—	—	760
Höchstetten	3	3	2	—	1	1	10	660	1	2	2	5	95	755
Dachsfelden	2	2	3	—	—	3	10	585	—	1	2	3	50	635
Saignelégier	1	4	3	—	1	2	11	655	2	2	2	6	120	775
Bruntrut	1	12	7	—	1	4	25	1470	1	—	4	5	85	1555
Delsberg	—	2	5	—	—	1	8	455	1	—	2	3	55	510
Harberg	—	3	2	—	1	1	7	420	—	1	—	1	20	440
König	3	3	2	—	1	2	11	780	—	1	1	2	35	755
Brodhäufl	2	2	3	—	1	2	10	615	1	3	1	5	100	715
Summa:	18	37	32	—	6	19	112	6960	6	12	16	34	630	7590

- 3) Strafbestimmungen gegen Nichtbeachtung der Vorschriften aufgestellt, und
- 4) die Führung von Herdebüchern obligatorisch vorgeschrieben würde.

Das fragliche Dekret sollte die Primirung von Pferden und Hornvieh umfassen.

Entsprechend einem von der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern eingereichten Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Herausgabe der vom Thiermaler Adam in München während der vorjährigen schweizerischen Viehausstellung aufgenommenen Zeichnungen schweizerischer Nacenthier, wurde vom Regierungsrathe ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Die Ergebnisse der dießjährigen Vieh- und Pferdezeichnungen sind in 2 besondern Uebersichten enthalten. (Siehe nebenstehende Tabellen III und IV.)

4. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen wurde der Lebensversicherungsgesellschaft Union in Paris und der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich unter Bedingungen die Bewilligung zur Aufnahme von Versicherungsverträgen im hiesigen Kanton ertheilt und wurde in den Aufsichtsrath der letztern Anstalt statutengemäß ein Mitglied gewählt, welches die Interessen der Kantonsangehörigen zu vertreten hat.

Ebenso wurde der Hagelversicherungsgesellschaft von Köln die Aufnahme von Versicherungen unter den gewöhnlichen Bedingungen und dem Herrn May von Tavel in Bern, als Vertreter der Gothaer Lebensversicherungsbank, die Erneuerung seines ausgelaufenen Patentbesitzes bewilligt.

Dagegen lagen nicht hinlängliche Gründe vor, auf ähnliche Gesuche der drei Anstalten *Germania*, Lebensversicherungsgesellschaft in Stettin, der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart und

der Gesellschaft *The Defender*, Feuer- und Lebensversicherungsanstalt in London, einzutreten.

Brandasssekuranzanstalt.

Die Hauptergebnisse der Rechnung der Brandversicherungsanstalt pro 1858 sind folgende:

	Im Jahr 1857.	Im Jahr 1858.
Zahl der versicherten Gebäude	69,446.	69,823.
Vermehrung gegenüber 1857		
377 Gebäude.		
Zahl der Brände	60.	65.
Zahl der eingäscherten und beschädigten Gebäude, welche im Rechnungsjahr der Anstalt zur Entschädigung aufstießen	90.	106.
Daherige Entschädigungssumme	Fr. 133,391. 39.	Fr. 222,861. 92.
somit Anno 1858	Fr. 89,470.	
53 Rp. mehr als 1857.		

Brandversicherungsbeiträge 1 ‰ 1¼ ‰
 Totalversicherungssumme Fr. 183,388,500. Fr. 189,365,700,
 dieselbe erhielt somit im Jahr 1858 den sehr bedeutenden Zuwachs von Fr. 5,977,200, wovon Fr. 1,575,800 allein auf den Amtsbezirk Courtelary fallen. Die Gesamtsumme der Brandversicherungsbeiträge pro 1858 beträgt Fr. 236,707. 13 oder Fr. 53,318. 63 mehr als im vorhergehenden Jahr.

Im Jahr 1858 haben wir nur Einen größeren Brand zu beklagen, nämlich den von Narberg, wobei 10 Gebäude eingäschert und 4 Gebäude mehr oder weniger beschädigt wurden, für welche der Brandversicherungsanstalt Fr. 93,539. 80 an Entschädigungen aufstießen.

Die stattgefundenen Brände vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt: im Amtsbezirk Bruntrut brannte es 7 Mal; in demjenigen von Narberg 6 Mal; Bern 5; Konolfingen und Wangen 4; Narwangen, Burgdorf, Courtelary, Delsberg,

Freibergen, Frutigen und Nidau 3; Erlach, Interlaken, Laufen und Laupen 2; Biel, Fraubrunnen, Münster, Oberhasle, Schwarzenburg, Sestigen, Signau, Nidersimmenthal, Thun und Trachselwald 1 Mal; keine Brandschäden hatten wir in den Amtsbezirken Büren, Neuenstadt, Saanen und Obersimmenthal.

5. Handel, Industrie und Gewerbe.

Bezüglich der Patenttagen richtete der schweizerische Bundesrath die Einladung an die hierseitige Regierung, das im Gewerbsgesetze von 1849 enthaltene Prinzip der Reziprozität gegenüber schweizerischen Handelsreisenden, als im Widerspruch mit Art. 29 und 48 der Bundesverfassung, fallen zu lassen; allein der Regierungsrath fand, es sei nicht der Fall, eine Aenderung der Gesetzgebung vorzunehmen, indem die betreffende Bestimmung nur so lange Geltung habe, als die Patentgebühr in andern Kantonen fortbestehe. Das gleiche Verhältniß besteht hinsichtlich der Marktgebühren.

Für die Besetzung der schweizerischen Konsulatsstellen in Marseille, Neapel, St. Louis und Highland (Nordamerika) wurden dem Bundesrathe geeignete Persönlichkeiten vorgeschlagen, und zwar für zwei dieser Stellen Bürger unsers Kantons.

Dem Gesuche des Konsulats der freien Stadt Bremen um Befreiung ihrer Handelsreisenden von Patentgebühren, im Sinne der Reziprozität, wurde hierseits entsprochen; ebenso wurde der Bundesrath ermächtigt, den von der großherzoglichen badischen Regierung geäußerten Wunsch dahin zu beantworten, daß der Kanton Bern geneigt sei, bezüglich der Verfolgung und Bestrafung der Fälschung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten.

Auf die von Frankreich ausgegangene Einladung an den Kanton Bern, dem Entwurf einer Uebereinkunft zwischen diesem Staate und der Schweiz zum Schutze des literarischen Eigenthums beizutreten, wurde dagegen eine ablehnende Antwort ertheilt.

Die im Berichtsjahr angeregte Abhaltung einer Konferenz von Abgeordneten der Kantone Bern, Neuenburg und Waadt zum Zwecke der Aufstellung einer gemeinschaftlichen Expertenkommission zur Prüfung der Dampfschiffe auf den Juragewässern kam bisher nicht zur Ausführung.

Die Unterstützung der Handwerkerschulen fand nach bisheriger Übung auch im Berichtsjahre statt.

Auch dem landwirtschaftlichen Vereine von Frutigen wurde mit Rücksicht auf die erfreulichen Resultate, welche die von ihm eingeführten Tuch- und Schafzeichnungen zu Tage förderten, abermals ein Staatsbeitrag von 350 Fr. bewilligt.

Die Anstellung der Lehrerin an der Stickschule in der Lenk wurde auf dem bisherigen Fuße verlängert und der Voranschuß von Fr. 600 auf Fr. 1000 erhöht. Ueber die erzielten Resultate ist zu bemerken, daß alle Lehrerinnen an den Mädchenarbeitschulen der 6 Bäuerten der Gemeinde Lenk im Sticken Unterricht zu erteilen fähig sind, weshalb sie dafür eine Besoldungszulage erhielten.

Eines günstigen Fortganges erfreute sich die Spitzenflöppelanstalt in Reichenbach (Frutigen), indem sowohl die Leistungen der Schülerinnen als die Bemühungen der Lehrerinnen schöne Resultate lieferten; daher wurde auch die übliche Staatsunterstützung gewährt.

Zum Zwecke der Einführung der Seidenweberei in Guttannen wurde, entsprechend einer eingelangten Vorstellung, das erforderliche Lehrgeld für wenigstens 10 Kinder von Seite des Staates zugesichert.

6. Statistisches Bureau.

Der Bericht des Vorstandes ist trotz rechtzeitig ergangener Aufforderung bis zur Stunde nicht eingelangt.

Es liegt einzig vor: der Stat der im Berichtsjahre Gebornen, der geschlossenen Ehen und der Verstorbenen. (Siehe nebenstehende Tabelle V.)

ber im Jahr 1858 im Kanton Bern Oberrhein, der geschlossenen Ehen und der Verstorbenen.

Table with columns for 'Geburten' (Births) and 'Hilfsperioden der Verstorbenen' (Aid periods of the deceased). It lists various municipalities and their respective birth and death statistics for the year 1858.

E. Sanitätswesen.

(Siehe den hienach folgenden Bericht der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen.)



